

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
7.4	14.12.2012	21.12.2012 Rundblick Nr. 26/2012	01.01.2013

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg (Friedhofssatzung) vom 14.12.2012

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung am 14.12.2012 die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg (Friedhofssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hallenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Stadt Hallenberg
- b) Friedhof Stadtteil Hesborn
- c) Friedhof Stadtteil Liesen
- d) Friedhof Stadtteil Braunshausen

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Hallenberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hallenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Stadtteiles bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in eine bestimmte Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Aufsicht über die Friedhöfe und die Verwaltung obliegt der Stadt Hallenberg.
- (2) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Doppelgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Doppelgrabstätte zur Verfügung gestellt.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Doppelgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Hallenberg in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
Der Nutzungsberechtigte einer Doppelgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die auf den Friedhöfen anfallenden Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren und sonstigen Abfällen in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Die Zulassung kann durch Ausstellung einer Berechtigungskarte erfolgen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer Doppelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Doppelgrabstätte bestattet.

§ 9 Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind dadurch entstehende Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Hallenberg nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Doppelgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Seitens der Angehörigen darf nur ein Beauftragter an der Umbettung teilnehmen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV Grabstätten

§ 13 Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihenerdgrabstätten
 - b) Doppelerdgrabstätten
 - c) Rasen-Reihengrabstätten
 - d) Einzelurnengrabstätten
 - e) Doppelurnengrabstätten
 - f) anonyme Urnengrabstätten
 - g) Rasen-Urnengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihenerdgrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag eines Angehörigen in der Regel mehrfach für die Dauer von 5 oder 10 Jahren wieder erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Wiedererwerb besteht nicht. Ein Wiedererwerb ist nur möglich, wenn er die Entwicklung des Friedhofes nicht beeinträchtigt. Für den Wiedererwerb sind pro Verlängerungsjahr 1/25 der jeweiligen Gebühr, die für den Ersterwerb eines Reihengrabes zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs zu zahlen wären, zu erheben.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) Auf Antrag eines Angehörigen kann die Urne eines Angehörigen in einem bestehenden Reihenerdgrab beigesetzt werden; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Angehörigeneigenschaft oder rechtmäßige Nutzungsberechtigte festzustellen. Der Wiedererwerb ist nur zulässig, wenn die Nutzungsdauer um soviel Jahre verlängert wird, dass die Ruhezeit von 25 Jahren für sämtliche Beisetzungen erreicht wird; dafür ist pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 1/25 der dann geltenden Gebühr für den Erwerb eines Einzelerdgrabes zu erheben.
Weiter ist es zulässig, in einer Reihenerdgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 15 Doppelerdgrabstätten

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht für die gesamte Doppelerdgrabstelle kann auf Antrag eines Angehörigen in der Regel mehrfach für die Dauer von 5 oder 10 Jahren wieder erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Wiedererwerb besteht nicht. Ein Wiedererwerb ist nur möglich, wenn er die Entwicklung des Friedhofes nicht beeinträchtigt. Für den Wiedererwerb sind pro Verlängerungsjahr 1/25 der jeweiligen Gebühr, die für den Ersterwerb eines Doppelerdgrabes zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs zu zahlen wären, zu erheben.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht durch die Festsetzungen gem. § 8 Abs. 4 Satz 1.

- (4) In den Doppelgräbern können die Angehörigen des Verstorbenen, der auf einer Grabstelle eines Doppelgrabes bestattet worden ist, bestattet werden. Als Angehörige gelten
- der überlebende Ehegatte
 - die Kinder
 - die Stiefkinder
 - die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter.
- Innerhalb der Gruppen b - d wird der Älteste Nutzungsberechtigter, soweit die Hinterbliebenen keine andere einvernehmliche Regelung treffen.
Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zwecks Belegung einer Grabstelle den rechtmäßigen Nutzungsberechtigten festzustellen.
- (5) Doppelerdgräber bestehen aus zwei Grabstellen. Jede Grabstelle darf während der Nutzungszeit mit einem Sarg und einer Urne oder mit 2 Urnen belegt werden.
- (6) Eine zweite und jede weitere Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Nutzungsdauer um soviel Jahre verlängert wird, dass die Ruhezeit von 25 Jahren für sämtliche Beisetzungen erreicht wird. Die Nutzungsdauer wird für das Doppelerdgrab im Fall einer Beisetzung um höchstens 25 Jahre verlängert; dafür ist pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 1/25 des Betrages zu zahlen, der im Zeitpunkt des Todesfalles für den Erwerb eines Doppelerdgrabes gezahlt werden müsste.
- (7) Unbelegte Grabstellen von Doppelgräbern werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.
- (8) Das Ausmauern von Grabstellen ist nicht zulässig.

§ 16 Rasen-Reihengrabstätten

- (1) Rasen-Reihengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag eines Angehörigen in der Regel mehrfach für die Dauer von 5 oder 10 Jahren wieder erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Wiedererwerb besteht nicht. Ein Wiedererwerb ist nur möglich, wenn er die Entwicklung des Friedhofes nicht beeinträchtigt. Für den Wiedererwerb sind pro Verlängerungsjahr 1/25 der jeweiligen Gebühr, die für den Ersterwerb einer Rasen-Reihengrabstätte zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs zu zahlen wären, zu erheben.
- (2) Die Begräbnisstätte ist mit einer in den Rasen eingelassenen Steinplatte nach vorgegebenem Muster zu versehen. Die Inschrift der Grabplatte enthält Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsnamen, sowie Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person. Wahlweise sind zudem kleinere Symbole (Kreuze o.ä.) zulässig. Die Steinplatten sind am Kopfende der Grabstätte auszulegen. Nähere Vorgaben können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.
- (3) Alle Arbeiten zur Anlegung und Instandhaltung der Grabstätte werden ausschließlich von der Stadt Hallenberg ausgeführt. Hierzu gehört insbesondere das Verlegen bzw. Einlassen der Grabplatte.
- (4) Ein Schmücken der Gräber durch Pflanzen, Grablichter, oder sonstigen Grabschmuck, sowie die Errichtung von Gedenksteinen, Grabbegrenzungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist untersagt. Widerrechtlich errichtete Anlagen oder abgestellter Grabschmuck werden ersatzlos entfernt. Ausgenommen hiervon ist das Ablegen von Grabschmuck anlässlich einer Bestattung. Dieser wird unmittelbar vor dem Einsäen der entsprechenden Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 17 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Einzelurnengrabstätten
 - Doppelurnengrabstätten
 - Reihenerdgrabstätten
 - Doppelerdgrabstätten

- e) anonyme Urnengrabstätten
 - f) Rasen-Urnengrabstätten
- (2) Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. Die unterirdische Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne.
 - (3) Die Ruhezeit jeder Urne beträgt 25 Jahre. Die unbelegte Grabstelle eines Doppelurnengrabes darf nur belegt werden, wenn die Nutzungsdauer um soviel Jahre verlängert wird, dass die Ruhezeit von 25 Jahren für sämtliche Beisetzungen erreicht wird; dafür ist pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 1/25 des Betrages zu zahlen, der im Zeitpunkt des Todesfalles für den Erwerb eines Doppelurnengrabes gezahlt werden müsste.
 - (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag eines Angehörigen in der Regel mehrfach für die Dauer von 5 oder 10 Jahren wieder erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Wiedererwerb besteht nicht. Ein Wiedererwerb ist nur möglich, wenn er die Entwicklung des Friedhofes nicht beeinträchtigt. Für den Wiedererwerb sind pro Verlängerungsjahr 1/25 der jeweiligen Gebühr, die für den Ersterwerb eines Urnengrabes zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs zu zahlen wären, zu erheben; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Angehörigeneigenschaft oder rechtmäßige Nutzungsberechtigte festzustellen.
 - (5) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend für Doppelurnengräber.

§ 18 Rasen-Urnengrabstätten

- (1) Rasen-Urnengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag eines Angehörigen in der Regel mehrfach für die Dauer von 5 oder 10 Jahren wieder erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Wiedererwerb besteht nicht. Ein Wiedererwerb ist nur möglich, wenn er die Entwicklung des Friedhofes nicht beeinträchtigt. Für den Wiedererwerb sind pro Verlängerungsjahr 1/25 der jeweiligen Gebühr, die für den Ersterwerb einer Rasen-Urnengrabstätte zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs zu zahlen wären, zu erheben.
- (2) Die Regelungen des § 16 Abs. 2 - 4 gelten entsprechend.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemein

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabsteine müssen „werkgerecht“ verarbeitet sein, d.h. es dürfen keine Materialien zur Verwendung kommen, die ihren natürlichen Charakter durch die Bearbeitung verlieren. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 stehende Grabmale:
 Höhe 0,60 bis 0,80 m
 Breite bis 0,45 m
 Mindeststärke 0,14 m
 liegende Grabmale:

Breite bis 0,35 m
Höchstlänge 0,40 m
Mindeststärke 0,14 m

- b) auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren
stehende Grabmale:
Höhe bis 1,30 m
Breite bis 0,60 m
Mindeststärke 0,18 m
liegende Grabmale:
Breite bis 0,60 m
Länge bis 0,90 m
Mindesthöhe 0,16 m
 - c) auf Doppelgräbern
stehende Grabmale:
Höhe bis 1,30 m
Breite bis 1,40 m
Mindeststärke 0,22 m
liegende Grabmale:
Breite bis 1,00 m
Länge bis 1,20 m
Mindesthöhe 0,18 m
 - d) auf Rasen-Reihengräbern
Grabplatte:
Breite: 0,30 m
Länge: 0,42 m
Material: Schiefer spaltrau/kalibriert, gefaste Kanten, Inschrift vertieft gearbeitet
 - e) auf Einzelurnengräbern
liegende Grabmale:
Breite bis 0,90 m
Länge bis 0,90 m
Mindeststärke 0,14 m
 - f) auf Doppelurnengräbern
liegende Grabmale:
Breite bis 1,30 m
Länge bis 0,90 m
Mindesthöhe 0,16 m
 - g) auf Rasen-Urnengräbern
Grabplatte:
Breite: 0,30 m
Länge: 0,42 m
Material: Schiefer spaltrau/kalibriert, gefaste Kanten, Inschrift vertieft gearbeitet
- (2) Es darf nicht mehr als ein Drittel eines Doppelerdgrabes durch Stein abgedeckt sein.
- (3) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22 Anlieferung

Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Bestattungspflichtige, bei Doppelgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Bestattungspflichtige.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßnahme der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Zustimmung wird frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit erteilt. Es ist pro Jahr der vorzeitigen Einebnung eine Verkürzungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung zu erheben. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 19 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gegen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Bestattungspflichtigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß entfernte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Bestattungspflichtigen oder des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätte und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengräbern der Bestattungspflichtige, bei Doppelgräbern der Nutzungsberechtigte oder der Bestattungspflichtige verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Doppelgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der jeweils letzten Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen, ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommen die Verantwortlichen ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen in Ordnung bringen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Benutzungsordnungen kann die Friedhofsverwaltung erlassen.

§ 29 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) und am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen,
- (3) Jede Musik- und jede Gesangdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, insbesondere gegen die zur Aufrechterhaltung oder Ordnung und zum Schutz der Friedhöfe erlassenen Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Satzungsbestimmungen verstößt: § 6, § 7, § 9, §§ 17-23, § 242 Abs. 5 und 7.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg vom 01.03.1991 außer Kraft.